



Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
37	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgungseinrichtung Händelstraße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	117
38	Bebauungsplan Dorsten Nr. 207 „Ehemaliger Güterbahnhof Hervest“ - 1. vereinfachte Änderung“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	121
39	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 241 „Seniorenpflegezentrum An der Molkerei“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und des Beschlusses zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens	125
40	Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	129
41	Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 4. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	133
42	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds für das Gebiet der Sozialen Stadt Dorsten-Hervest -Bekanntmachung	137
43	Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 31.03.2014	145
44	Tagesordnung der 43. Sitzung des Rates am Mittwoch, 12. März 2014, 17: 00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	149

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten
„Nahversorgungseinrichtung Händelstraße“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 die Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht:

- „1. Zur langfristigen Sicherung des Nahversorgungszentrums an der Händelstraße ist ein Plan zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Feldmark aufzustellen.

Der Planbereich der 9. Änderung befindet sich im Stadtteil Dorsten-Feldmark. Er wird begrenzt:

Im Norden von der Händelstraße,
im Osten von der Händelstraße und dem Smetanaweg,
im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 809, Flur 55 in der Gemarkung Dorsten sowie im Westen von der Bochumer Straße.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

2. Der von der Verwaltung aufgestellte Entwurf zur 9. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und der dazugehörige Umweltbericht werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Aufgrund der vorlaufenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Dorsten Nr. 216 „Nahversorgungszentrum Händelstraße“ wird auf die Durchführung der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Änderungsentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungseinrichtung Händelstraße“ vom 11.03.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Entwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 206, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2014

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

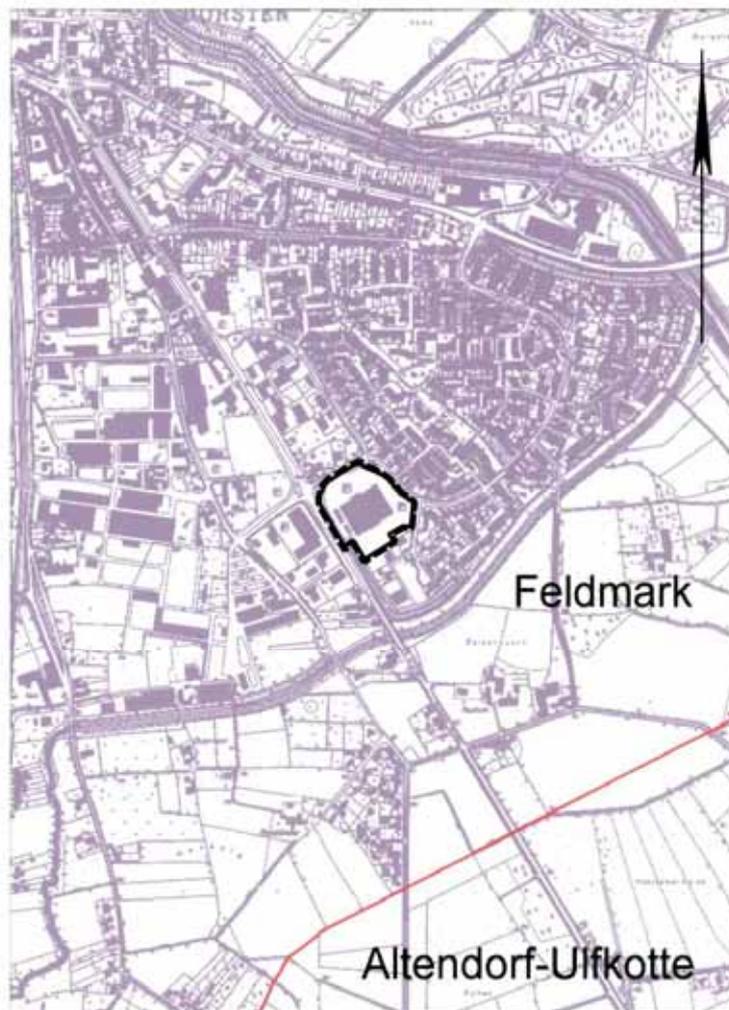
Lohse

Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 9. Änderung

"Nahversorgungseinrichtung Händelstraße"

Bereich der 9. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Entwurf Jan. 2014

Bebauungsplan Dorsten Nr. 207 „Ehemaliger Güterbahnhof Hervest“
- 1. vereinfachte Änderung“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen:

Zur Optimierung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Situation an die Nachbarbebauung ist ein Plan zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 207 "Gewerbegebiet ehemaliger Güterbahnhof Hervest" aufzustellen.

1. Der Änderungsbereich liegt im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans Dorsten Nr. 207 „Gewerbegebiet ehemaliger Güterbahnhof Hervest“ zwischen der Straße „An der Molkerei“ und der Straße „Am Güterbahnhof“. Er umfasst das Flurstück 1101 und 1100 teilweise innerhalb der Flur 15 der Gemarkung Dorsten. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.
2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Entwurf und der dazugehörigen Begründung wird Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 11.03.2014 zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 207 „Ehemaliger Güterbahnhof Hervest“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Entwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2014

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Lohse

Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 241 „Seniorenpflegezentrum An der Molkerei“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und des Beschlusses zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens

Der Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten hat am 17.09.2013 den Einleitungsbeschluss zum o. a. Bebauungsplan gefasst:

- „1. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 241 „Seniorenpflegezentrum An der Molkerei“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.
2. Der Vorhaben und Erschließungsplan Dorsten Nr. 241 „Seniorenpflegezentrum An der Molkerei“ wird zur Kenntnis genommen.“

Mit Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 11.03.2014 wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Vollständiger Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Seniorenpflegezentrum ist eine Überplanung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 207 „Gewerbegebiet Ehem. Güterbahnhof Hervest“ erforderlich. Gem. § 13 a Abs. 4 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Das Plangebiet liegt 1 km nördlich der Dorstener Innenstadt im Stadtteil Dorsten-Hervest. Es wird begrenzt:

Im Norden	durch den geplanten überregionalen Radweg mit Grünstreifen,
im Osten	durch den Wendeplatz der Straße „Am Güterbahnhof“ und die Fußwegverbindung zum Radweg,
im Süden	durch die nördlichen Grundstücksgrenzen des vorhandenen Flurstücks 900 an der Straße „An der Molkerei“ und in Verlängerung bis zum Wendeplatz der Straße „Am Güterbahnhof“,
im Westen	durch die Straße „An der Molkerei“.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 5.412 m² groß.

2. Der Entwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf ist gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 241 „Seniorenpflegezentrum An der Molkerei“ vom 17.09.2013 und der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 11.03.2014 zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Im beschleunigten Verfahren wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB verzichtet.

Weiter wird hierdurch gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Einleitungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 14.04.2014 zur Planung äußern.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2014

Der Bürgermeister

I.V.

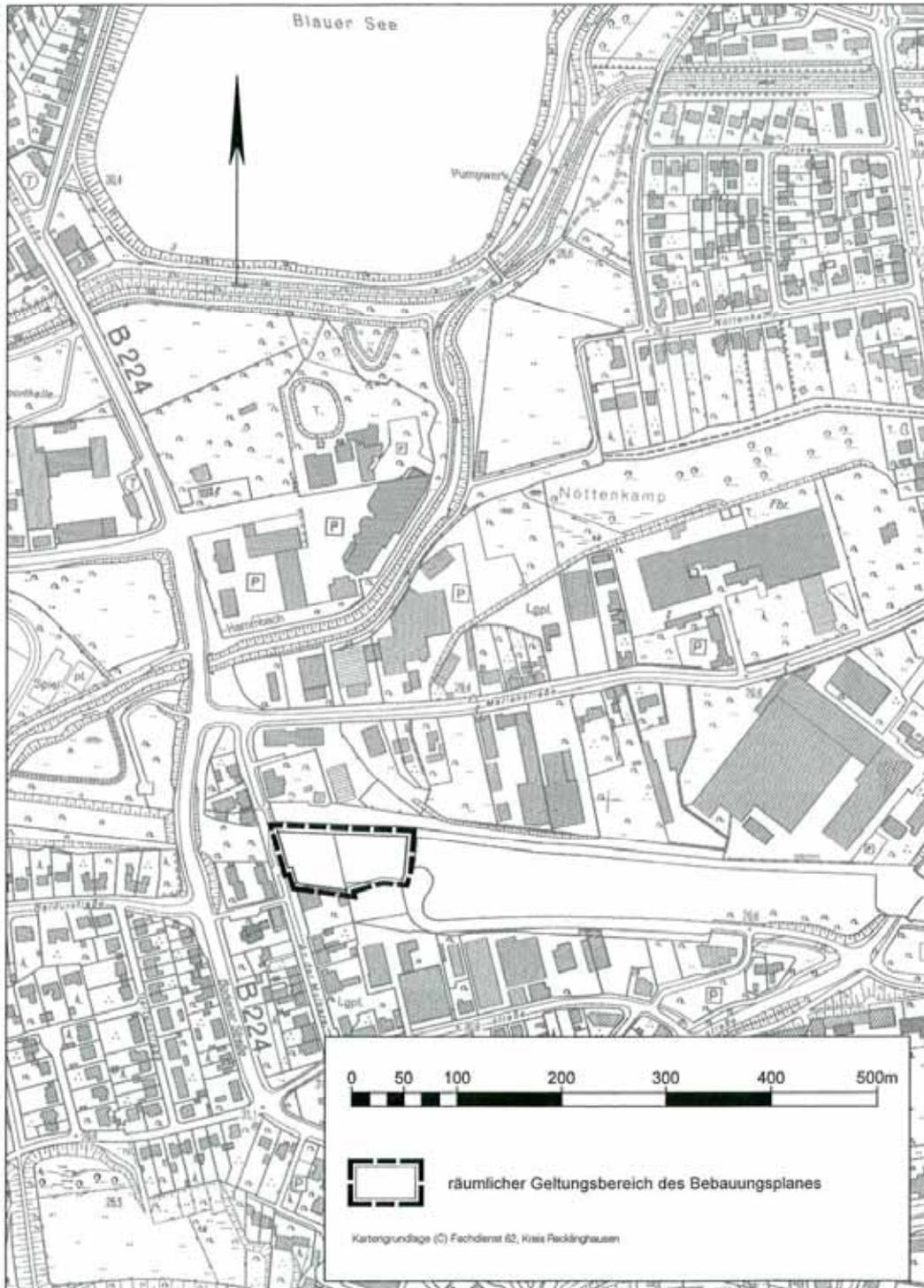
gez.

Lohse

Technischer Beigeordneter

VEP Dorsten Nr. 241 "Seniorenpflegezentrum An der Molkerei"
Entwurf

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Geplant ist ein Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern in mehrgeschossiger Bauweise als Einzelhäuser in lockerer Verteilung über das Plangebiet unter Einbeziehung einer vorhandenen, unter Denkmalschutz stehenden Villa.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist der Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Gem. §13a Abs. 3 wird von der Durchführung einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Planbereich liegt im Stadtteil Hardt, ca. 500 m westlich von der Innenstadt entfernt und schließt nördlich am Kanalufer des Wesel-Datteln-Kanals an. Er umfasst aus der Gemarkung Dorsten, Flur 60, den folgenden Bereich:
Flurstücke 174, 175, 982, 984, 1162, 1182, 1203, 1204, 1398, 1399, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1424 tlw., 1469, 1484, 1485.

Er wird begrenzt:

Im Norden vom Kanalufer des Wesel-Datteln-Kanals,
im Westen von einer Wohnbebauung der Hafenstraße,
im Süden von der Hafenstraße,
im Osten von privaten Grünflächen, einer Wohnbebauung der Hafenstraße und der Droste-Hülshoff-Straße.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 1,8 Hektar groß.

2. Der Entwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.

3. Der Entwurf ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 11.03.2014 zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Aufstellungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 14.04.2014 zur Planung äußern.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2014

Der Bürgermeister

I.V.

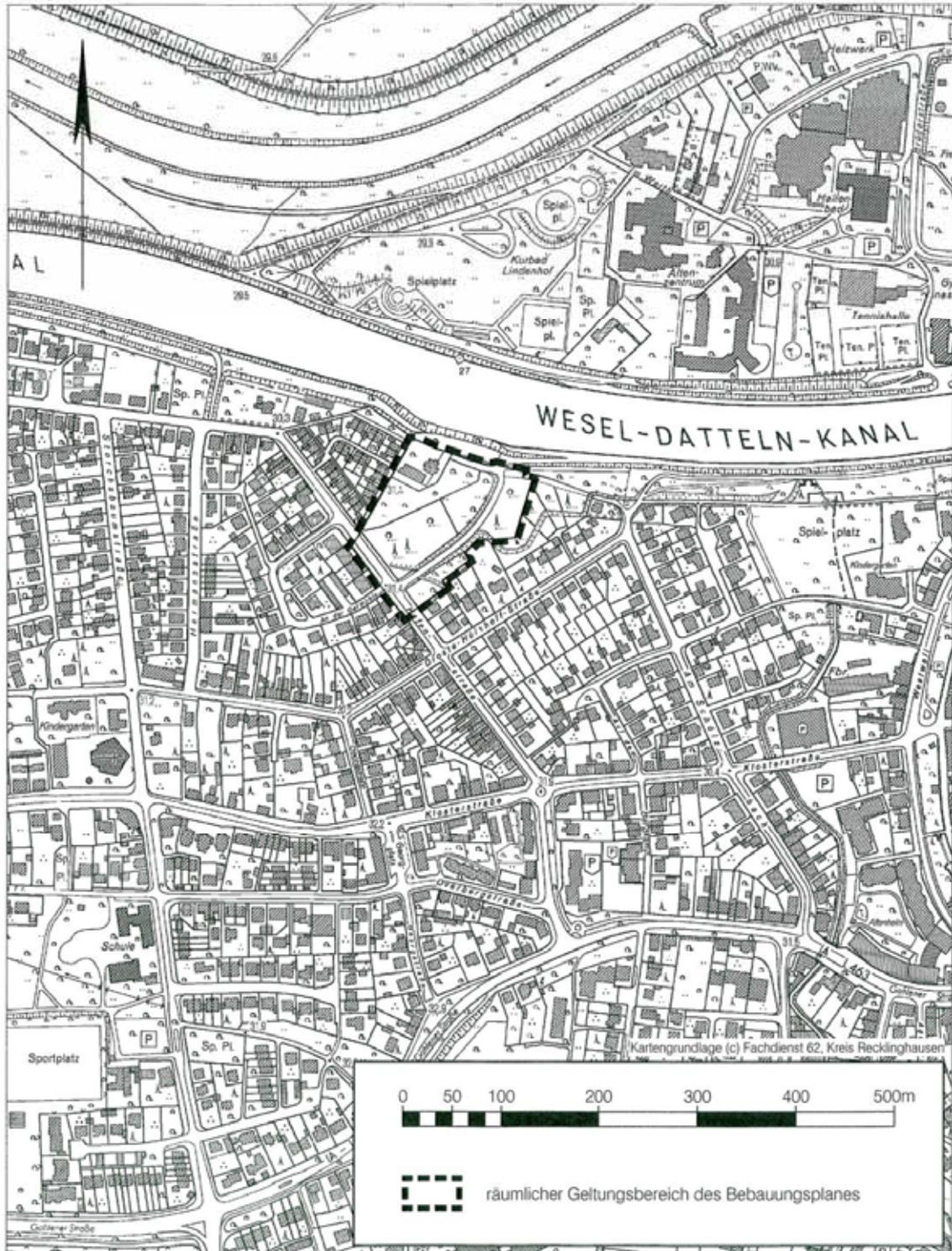
gez.

Lohse

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 "Hafenstraße"
ENTWURF

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“

4. vereinfachte Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 31.03.2014

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.03.2014 den Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 4. vereinfachte Änderung gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW.S. 729) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), als Satzung beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Lembeck.

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch die Straße „Am Krusenhof“,
im Osten	von der Ostgrenze des Flurstückes 94, der Flur 14 der Gemarkung Lembeck (Wegegrenze), durch die Straße „Am Pastorat“ und des Lembecker Wiesenbach,
im Westen	von einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Straße „Am Sägewerk“,
im Süden	durch die Straßen „Am Hagen“ und „Kiebitzberg“.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 4. vereinfachte Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 4. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Dorsten, 31.03.2014

gez.

Lütkenhorst

Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 " Gewerbegebiet Lembeck West "
4. vereinfachte Änderung

Übersichtsplan



Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds für das Gebiet der Sozialen Stadt Dorsten-Hervest -Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die überarbeitete „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds für das Gebiet der Sozialen Stadt Dorsten-Hervest“ vom 25.01.2011 beschlossen.

Der Bürgerfonds Hervest ist ein Instrument im Rahmen des Programms „Soziale Stadt Dorsten-Hervest“ und hat den Zweck, kleinere Projekte von Bewohnern oder Organisationen zu unterstützen. Dazu gewähren die Europäische Union, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und die Stadt Dorsten Zuwendungen.

Der Bürgerfonds dient der Aktivierung von bürgerschaftlichem Engagement und richtet sich vor allem an sozial- und beteiligungsorientierte Maßnahmen. Die Fördermittel ersetzen nicht die Regelförderung von Projekten, sondern helfen neue und zusätzliche Ideen zu realisieren. Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen zur Durchführung von Workshops und Mitmachaktionen im Stadtteil, Aufwertung kleinerer Grünflächen, das Aufstellen von Bänken oder Blumenpflanzaktionen.

Die Hervest-Konferenz als Gremium vieler Hervester Einrichtungen, Vereine und Gruppen zur Förderung der Kooperation und Vernetzung im Stadtteil entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung der einzelnen Anträge.

In der Überarbeitung wurde die Geltungsdauer der Richtlinie vom 31.12.2013 auf den 30.09.2014 verlängert.

Bekanntmachungsanordnung

Die in der Anlage beigefügte „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds für das Gebiet der Sozialen Stadt Dorsten-Hervest“ gemäß Ziff. 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds für das Gebiet der Sozialen Stadt Dorsten-Hervest ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Stadtteilbüro Hervest, Im Harsewinkel 26, 46284 Dorsten während der Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 31.03.2014

Der Bürgermeister

I.V.

Lohse

Technischer Beigeordneter



STADT DORSTEN
DER BÜRGERMEISTER

Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem

Bürgerfonds

für das Gebiet der Sozialen Stadt Dorsten-Hervest



1. Allgemeines

Der Bürgerfonds Hervest ist ein Instrument im Rahmen des Programms „Soziale Stadt Dorsten-Hervest“ und hat den Zweck, kleinere Maßnahmen von Bewohnern oder Organisationen zu unterstützen. Er dient der Aktivierung von bürgerschaftlichem Engagement und richtet sich vor allem an sozial- und beteiligungsorientierte Maßnahmen. Die Fördermittel ersetzen nicht die Regelförderung von Projekten, sondern helfen, neue und zusätzliche Ideen zu realisieren. Diese Richtlinie stellt dafür ein zügiges und unbürokratisches Verfahren zur Verfügung.

2. Zuwendungsbegriff

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen des Programmgebietes „Soziale Stadt Dorsten-Hervest“

3.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen:

3.1.1 die ausschließlich dem Programmgebiet „Soziale Stadt Dorsten-Hervest“ zugute kommen;

3.1.2 die als Einzelmaßnahmen in sich abgeschlossen sind. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich;

3.1.3 die allgemein räumlich zugänglich sind und deren Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet gegeben ist;

3.1.4 die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/Vereinen stärken oder die Kooperation untereinander verbessern;

3.1.5 die die soziale Entwicklung des Stadtteils fördern, das Wohnumfeld verbessern oder das Image des Programmgebietes stärken;

3.1.6 die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenmittel, zu erwirtschaftende Einnahmen oder Drittmittel (z.B. Sponsoring) finanziert werden.

3.1.7 Die Kooperation verschiedener Akteure aus dem Programmgebiet Hervest ist wünschenswert.

3.2 Zuwendungsbeispiele

Als förderfähig werden beispielhaft folgende Projektideen genannt:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Themenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Stadtteilstefte, Freizeitprojekte für Kinder
- Kunstprojekte, Blumenpflanzaktionen, zusätzliche Sitzbänke oder Spielgeräte
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil

Nicht förderfähig sind folgende Tatbestände:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- laufende Betriebskosten (z. B. Mieten)
- reguläre Personalkosten und selbst erbrachte Arbeitsleistungen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können
- Einrichtungen und Personal der Stadt Dorsten und ihrer Eigenbetriebe
- unbefristete Maßnahmen und Projekte
- Maßnahmen, die Folgekosten für die Stadt Dorsten auslösen.

4. Art und Umfang der Mittel

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Antragstellende ist verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Einzelprojektes in Höhe von 10 Prozent zu tragen und nachzuweisen. Diese können z.B. aus Vereins- oder Spendengeldern stammen.

5. Rechtsanspruch

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Interessierte und Antragsteller erhalten im Stadtteilbüro Hervest auf Wunsch Beratung zu Zielsetzung und Verfahren des Bürgerfonds. Diese Richtlinie, ein Informationsblatt und die benötigten Antragsformulare sind auf der Internetseite www.hervest.info ständig bereit zu halten.

6.2 Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an das Stadtteilbüro Hervest, Im Harsewinkel 26, 46284 Dorsten zu richten. Das Formular kann auch per E-mail übersandt werden. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

6.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Im Antrag sind zu nennen

- die Art der Maßnahme
- die damit angestrebten Ziele und die Zielgruppe
- der Nutzen und die Auswirkungen für den Stadtteil, sowie die Erfolgskriterien, an denen der Nutzen erkennbar wird
- die Kooperationspartner
- die Kosten der Maßnahme sowie Eigenanteile und Drittmittel

6.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Hervestkonferenz. Die Prüfung des Antrags ist so zu organisieren, dass über die vorliegenden Anträge bei der nächsten Hervestkonferenz entschieden werden kann. Die Anträge müssen dazu mindest vier Wochen vor der nächsten Hervestkonferenz im Stadtteilbüro vorliegen.

In der Hervestkonferenz ist jede Einrichtung mit einer Stimme stimmberechtigt. Diese Einrichtungen müssen in oder für Hervest tätig sein. Abstimmende Bürger, die nicht für eine Organisation, sondern in eigenem Namen mitwirken, müssen ihren Wohnsitz im Programmgebiet der Sozialen Stadt haben. Städtische Mitarbeiter sind von der Abstimmung ausgeschlossen, sofern sie nicht für eine Vor-Ort-Einrichtung tätig sind, wie Kindergärten oder Schulen.

6.5 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid von der Stadt Dorsten. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Zweckbindungszweck, erforderliche Auflagen, die Zweckbindungsfrist, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises.

6.6 Der Verwendungsnachweis mit einem kurzen Bericht ist vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit Hilfe eines zur Verfügung gestellten Formulars an das Stadtteilbüro zu übersenden. Zur umfassenden Dokumentation der Maßnahme sind begleitende Fotos wünschenswert. Nicht verausgabte Mittel sind zurück zu überweisen. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Maßnahmen ist nicht gestattet.

6.7 Die verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Bürgerfonds ist die Stadt Dorsten.

6.8 Nach Überprüfung der Kostenbelege und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Bürgerfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

7. Zweckbindungsfrist

Für die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes (Zweckbindungsfrist) gelten folgende Fristen ab Fertigstellung bzw. Anschaffung:

- 10 Jahre für Gebäudeteile und bauliche Anlagen
- 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen

8. Rückforderungsmöglichkeit

Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

9. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Bürgerfonds gefördert werden, sind stets gemäß den geltenden Vorschriften die Logos des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen und das Wappen der Stadt Dorsten auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

Zusätzlich ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union einzufügen, wenn das Projekt mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird.

Nähere Informationen und die Logos werden vom Stadtteilbüro Hervest zur Verfügung gestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft und gilt bis zum 30.09.2014. Zum 30.09.2014 tritt sie außer Kraft.

Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 31.03.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 08.09.2010 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Grundsatz

- (1) Ziel der Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten ist es, den Interessen der Dorstener Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.
- (2) Die Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten wird durch mehrere Formen der Jugendbeteiligung wahrgenommen. Das Gremium „Jugend in Aktion“ und die Arbeitsgruppen vertreten überparteilich die Interessen und Anliegen aller jungen Menschen in Dorsten.
- (3) Die Aufgabe der Jugendbeteiligung in der Stadt Dorsten ist das Erreichen der selbst gesetzten Ziele.

§ 2 Gremium „Jugend in Aktion“

- (1) Das Gremium „Jugend in Aktion“ wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist die von den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in der Stadt Dorsten gewählte Interessenvertretung der jungen Menschen der Stadt Dorsten.
- (2) Sie stellt die Plattform und das Steuerungsinstrument für die Organisation und Durchführung von Projekten, Befragungen und weiteren Beteiligungsformen von und für Kinder und Jugendliche der Stadt Dorsten dar.
- (3) Das Gremium „Jugend in Aktion“ setzt sich aus Delegierten der weiterführenden Schulen Dorstens und deren Stellvertretern zusammen. Weiterführende Schulen mit bis zu 500 Schülern stellen 1 Delegierten plus Stellvertreter, weiterführende Schulen mit bis zu 1000 Schülern stellen 2 Vertreter plus Stellvertreter und weiterführende Schulen mit über 1000 Schülern stellen 3 Delegierte plus Vertreter. Das Berufskolleg nimmt nach vorgenanntem Schlüssel mit der Anzahl ihrer Vollzeitschüler teil. Diese Verteilung ist bei Bedarf dem aktuellen Schulentwicklungsplan anzupassen.
- (4) Die Teilnehmer des Projektes „Inyoucom“ sind in der ersten Wahlperiode geborene Mitglieder des Gremiums „Jugend in Aktion“. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Dies ist eine Übergangsbestimmung.
- (5) Gewählte Stellvertreter sind in der Sitzung des Gremiums „Jugend in Aktion“ nur stimmberechtigt, wenn der eigentliche Delegierte nicht anwesend ist.
- (6)

- (7) Nach Möglichkeit sollten alle Stadtteile der Stadt Dorsten im Gremium „Jugend in Aktion“ durch die gewählten Delegierten vertreten sein, ist dies nicht der Fall können Jugendliche aus diesen Stadtteilen an den Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“ teilnehmen. Diese werden durch persönliche Ansprache für die Mitarbeit im Gremium „Jugend in Aktion“ gewonnen. Diese Jugendlichen besitzen Rede- jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Diejenige Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Das Gremium „Jugend in Aktion“ tagt mindestens 4 mal im Jahr.
- (10) An den Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“ nehmen neben der Begleitung auch der/die für den Bereich Jugendförderung zuständige Abteilungsleiter/ in oder dessen/deren Vertretung teil.
- (11) Der Sprecher/die Sprecherin bereitet die Sitzungen vor und achtet darauf, dass die Beschlüsse des Gremiums „Jugend in Aktion“ und der Arbeitsgruppen umgesetzt werden.
- (12) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Sprecher/die Sprecherin hat festzustellen, ob das Gremium „Jugend in Aktion“ beschlussfähig ist. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellt der Sprecher/die Sprecherin die Beschlussunfähigkeit fest, so hat er/sie die Sitzung zu schließen und binnen vier Wochen zu einem anderen Termin einzuberufen.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Gremium „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Arbeitsgruppen

Das Gremium „Jugend in Aktion“ kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Dorstener Kinder und Jugendlichen.

§ 6 Begleitung

- (1) Die Begleitung des Gremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten und der Arbeitsgruppen wird von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Gremium „Jugend in Aktion“, der Verwaltung und Politik und unterstützt das Gremium „Jugend in Aktion“ und seinen Sprecher/seine Sprecherin bei der Arbeit.
- (2) Die Begleitung des Gremiums „Jugend in Aktion“ arbeitet anwaltlich für die Kinder und Jugendlichen der Stadt Dorsten.
- (3) Die Mitglieder des Gremiums „Jugend in Aktion“ haben ein Beschwerderecht bei schlechter oder unzureichender Zusammenarbeit mit der Begleitung bei der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss.
- (4) Dem Gremium „Jugend in Aktion“ wird zur Unterstützung ein Ansprechpartner incl. Vertreter (Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) zur Seite gestellt.

§ 7 Grundsätze der Wahl des Gremium „Jugend in Aktion“

- (1) Das Gremium „Jugend in Aktion“ wird für zwei Jahre gewählt. Die „Wahlbehörde“ legt den Wahlzeitraum fest. Die Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn. Das Gremium „Jugend in Aktion“ bleibt bis zum Antritt des neu gewählten Gremiums im Amt.
- (2) Das Weitere regelt die Wahlordnung. Sie ist vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

§ 8 Wahlrecht / Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der 5. bis 13. Schulklassen an den weiterführenden Schulen in Dorsten.
- (2) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen der 6. bis 13. Klasse.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht hat nur, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 9 Vorbereitung und Qualifizierung des Gremium „Jugend in Aktion“

Das Gremium „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten erhält vor der konstituierenden Sitzung ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungsseminar und nimmt mindestens einmal jährlich an einer von der Verwaltung organisierten Qualifizierungsmaßnahme teil.

§ 10 Kompetenzen / Etat

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin oder ein anderes vom Gremium „Jugend in Aktion“ zu bestimmendes Mitglied nimmt mit Rederecht an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Das Gremium „Jugend in Aktion“ erhält alle öffentlichen Jugendhilfeausschusseinladungen.
- (2) Das Gremium „Jugend in Aktion“ kann Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat zu richten und Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.
- (3) Das Gremium „Jugend in Aktion“ wird an das Bürgermeisterbüro angebunden, wodurch Haushaltsmittel für die Sachkosten aus dem Etat des Bürgermeisterbüros bereitgestellt werden.
- (4) Für die fachliche Umsetzung der Jugendbeteiligung ist die Jugendförderung zuständig. Für Aktivitäten und für die Förderung von Maßnahmen in den Ortsteilen wird auf Finanzmittel des Arbeitskreises Jugend e.V. und auf HHMittel der Jugendförderung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung zurückgegriffen werden.

§ 11 Schriftführer

- (1) Die Schriftführung obliegt der in § 2 Abs. 9 genannten Person. Der Schriftführer darf nicht gleichzeitig für die Begleitung zuständig sein.
- (2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer erstellt Niederschriften über die Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“ und berichtet aus den Arbeitsgruppen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzungen, die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder sowie die teilweise An- bzw. Abwesenheit, die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen, die behandelten Beratungsgegenstände, die gestellten Sach- und Geschäftsordnungsfragen, die Beschlüsse im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisse von Wahlen.
- (3) Die Niederschriften sind von der Begleitung und dem Sprecher/der Sprecherin zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist binnen drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Gremiums „Jugend in Aktion“ und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzustellen oder im Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 13
Berichterstattung/Evaluation

- (1) Die Verwaltung evaluiert fortlaufend die Jugendbeteiligung in der Stadt Dorsten.
- (2) Halbjährlich berichtet die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss schriftlich über die Arbeit im Bereich der Jugendbeteiligung. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
Bericht über die Zahl und die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“, Beteiligung der Jugendlichen an den Sitzungen, umgesetzte Projekte, geplante Aktivitäten, personeller und finanzieller Aufwand für die Begleitung der Jugendlichen und die Geschäftsführung sowie der Einsatz von Finanzmitteln aus der Projektförderung, externer Fördergeber und Sponsoren.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 31.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 31.03.2014

gez.

Lütkenhorst

Bürgermeister

EINLADUNG

Zur 43. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten lade ich ein.

Tag und Stunde: Mittwoch, 09. April 2014, 17:00 Uhr

**Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal,
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt	Drucks.-Nr.	
--------------	--------------------	--

- | | | |
|---|--------|---|
| 1 | | Bekanntgaben |
| 2 | 045/14 | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten |
| 3 | 105/14 | Neufassung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes |
| 4 | 069/14 | Fortführung der Wilhelm-Lehmbruck-Schule als eigenständiger Schulstandort
- Endgültige Aufgabe der zunächst ausgesetzten Verbundlösung |
| 5 | 106/14 | Vestischer Appell für einen sozialen Arbeitsmarkt im nördlichen Ruhrgebiet
- Ergänzung Dorstener Option |
| 6 | | "Eingliederungshilfe" - (Finanzielle Entlastung der Kommunen?)
- Antrag der SPD Ratsfraktion vom 28.03.2014 |
| 7 | 103/14 | Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters
- Vorlage gem. § 18 (2) KorruptionsbeG |
| 8 | | Anfragen, Anregungen, Hinweise |

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt	Drucks.-Nr.	
--------------	--------------------	--

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 9 | | Bekanntgaben |
| 10 | | Anfragen, Anregungen, Hinweise |

gez. Lütkenhorst
Bürgermeister